

ZBB 2023, 231

BGB § 489 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1

Zu Kündigung und vorzeitiger Auflösung eines im Zusammenhang mit einem variabel verzinslichen Darlehensvertrag geschlossenen Zinssatz-Swap-Vertrags mit fester Laufzeit

BGH, Urt. v. 14.03.2023 – XI ZR 420/21 (OLG Frankfurt/M.), WM 2023, 728

Amtliche Leitsätze:

1. Ein im Zusammenhang mit einem variabel verzinslichen Darlehensvertrag geschlossener Zinssatz-Swap-Vertrag mit fester Laufzeit ist weder in direkter noch in analoger Anwendung von § 489 Abs. 1 № 2 BGB ordentlich kündbar.
2. Wenn die Bank für den Fall einer vorzeitigen Auflösung des Zinssatz-Swap-Vertrags den negativen Marktwert als Ablösebetrag verlangt, stellt dies keine Erschwerung i. S. d. § 489 Abs. 4 Satz 1 BGB hinsichtlich des ordentlichen Kündigungsrechts betreffend den Darlehensvertrag dar.